

Satzung des VCD Landesverbandes Elbe-Saale

Fassung vom 4. Juli 2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Elbe-Saale e. V.", nachstehend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des "Verkehrsclub Deutschland e.V.", abgekürzt "VCD-Bundesverband" und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, die Ziele und die Aufgaben des VCD-Bundesverbandes in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie im Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzern/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern/innen und Motorradfahrern/innen.
Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations- Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmern/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift;
 8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gliederungen

- (1) Im Wirkungsbereich des Vereins können territoriale Untergliederungen gegründet werden. Gliederungen, die den Status eines eingetragenen Vereins besitzen, führen den Begriff »...verband«, die übrigen den Begriff »...gruppe«. Gründung und Änderung weiterer Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vereins. Die so anerkannten Gliederungen dürfen den Namen und das Logo des Vereins führen.
- (2) Gliederungen können ihre Angelegenheiten selbständig durch eigene Satzung regeln. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins, der Satzung des Bundesverbandes sowie der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes stehen. Insbesondere muss gewährleistet sein,
 - dass die Ziele und Aufgaben des VCD-Bundesverbandes gemäß § 2 übernommen werden,
 - dass die Verbände gemeinnützig sind,
 - dass Mitglieder von Gliederungen auch Mitglieder des VCD-Bundesverbandes sind,
 - dass Mitgliedsbeiträge nur vom VCD-Bundesverband erhoben werden,
 - dass die Mitgliederverwaltung ausschließlich vom VCD-Bundesverband wahrgenommen wird,
 - dass die Ordnungen des VCD-Bundesverbandes anerkannt werden und
 - dass die Entscheidungen des VCD-Bundesverbandes nach § 4 (5) übernommen werden.
- (3) Satzungen und Satzungsänderungen der Gliederungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigungen sind vor einer eventuellen Anmeldung zum Vereinsregister einzuholen.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der VCD-Untergliederungen in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie im Bundesland Sachsen-Anhalt gegenüber dem VCD-Bundesverband. Er unterstützt den VCD-Bundesverband bei Aktionen und Kampagnen insbesondere in den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie im Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (5) Gliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Vereins und des VCD-Bundesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Gliederungen (eingetragene Vereine) betreffen.
- (6) Gliederungen können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied im Verein ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im VCD-Bundesverband geführt wird und
 - deren Wohn- bzw. Geschäftssitz im Freistaat Sachsen oder im Freistaat Thüringen oder im Bundesland Sachsen-Anhalt liegt, oder
 - die dem Verein zur Betreuung vom VCD-Bundesverband zugeordnet wurde.
- (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung (einschließlich der Aufnahme, der Entgegennahme der Austrittserklärung und des Ausschlusses) auf den VCD-Bundesverband.

- (3) Der Verein erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Die Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragordnung des VCD-Bundesverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD-Bundesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD-Bundesverbandes verbindlich geregelt. Alle finanziellen Zuwendungen müssen für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zum Stellen von Anträgen in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden. Juristische Personen dürfen keine Ämter und Mandate übernehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung an den VCD-Bundesverband.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
- die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
 - die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des VCD-Bundesverbandes mit einem Mandat für zwei Jahre,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung zu Anträgen,
 - die Änderung der Satzung,
 - den Erlass einer Finanzordnung und eventueller anderer Ordnungen sowie
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Tagesordnung, Termin und Tagungsort sind allen Mitgliedern spätestens vier Wochen davor bekannt zu geben. Eingeladen wird durch die Veröffentlichung der Einladung in der vereinseigenen VCD-Mitgliederzeitschrift oder in einer vom Verein an alle seine Mitglieder versandten Mitteilung in Textform (ggf. innerhalb anderer Meldungen). Einzuladen ist auch der Vorstand des VCD-Bundesverbandes. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es
- das Interesse des Vereins erfordert oder
 - ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Für die Form der Einladung gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden wie spontane Anträge aus der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) gewertet. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Ihre Behandlung unterliegt dem Willen der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gegeben werden können. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (7) Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Eine Listenwahl ist unzulässig.
- (8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte der Tagesordnung in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, von denen jede/r gemäß § 26 BGB allein vertretungsberechtigt ist,
 - dem/der Schatzmeister/in sowie
 - bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Anzahl wird zu Beginn der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen hat jeweils ein separater Wahlgang zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Auf derselben Versammlung hat die Wahl neuer Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Bis zu drei vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptieren ersetzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bestandteil der Entscheidungsfindung kann eine Mitgliederbefragung sein.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder des Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Er hat die nächste Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung des Vorstandes des VCD-Bundesverbandes.
- (3) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, der Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den VCD-Bundesverband oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu übertragen auf den Verkehrsclub Deutschland e.V., Berlin, eingetragen beim AG Charlottenburg unter VR 21177, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des Verkehrsclub Deutschland e.V., Berlin (VCD). Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung des VCD erforderlich wird.